



Medienordnung

Präambel

Die Schule fördert eine verantwortungsvolle, reflektierte und kompetente Nutzung digitaler Medien. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf einen souveränen Umgang mit digitalen Technologien vorzubereiten – als Teil einer zeitgemäßen Bildung, die Medienkompetenz, Datenschutz, kritische Informationsbewertung und respektvolle digitale Kommunikation einschließt.

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die digitale Geräte und die schulische digitale Infrastruktur der IGS „Vier Tore“ Neubrandenburg nutzen. Dazu gehören schulische Endgeräte, schulisch genutzte private Endgeräte, sonstige elektronische Geräte (z.B. Smartwatch, etc.) Lernmanagementsysteme sowie das schulische WLAN. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten. Verstöße können pädagogische, disziplinarische oder rechtliche Konsequenzen haben.

Die missbräuchliche Erlangung und Verwendung von Passwörtern oder IT Betrug kann zu ganzem oder teilweisem Versagen der Nutzung der von der Schule bereitgestellten Dienste oder Geräte führen.

Keine Verletzung des geltenden Rechts in Bezug auf:

- Jugendschutz (insbesondere Abschnitt 3 JuSchG im Bereich der Medien)
- Strafrecht (insbesondere § 201 und 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bild- und Tonaufnahmen)
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen (z. B. keine Bild- und/oder Tonaufnahmen ohne schriftliche Einwilligung des Betroffenen)
- Urheberrecht (Lizenzverletzungen, Nutzungsbestimmungen, Nutzungsbedingungen, Terms, etc.)
- kunsturheberrechtliche Bestimmungen & Medienrecht
- Beachtung des Datenschutzes (Recht auf informationelle Selbstbestimmung)

2. Nutzung privater digitaler Endgeräte

2.1 Allgemeine Regelung

Mit dem Betreten des Schulgebäudes sind digitale Endgeräte wie Smartphones, Kopfhörer, Smartwatches usw. während des Schultages und speziell im Unterricht „lautlos“ im Schulanzen oder der Tasche aufzubewahren. Dies gilt nicht im Notfall, medizinisch notwendige Anwendungen oder auf Anordnung der Lehrkräfte für die Nutzung zu Erziehungs- und Bildungszwecken. Jede private oder gewerbliche Nutzung ist unter Verwendung von schulischen Geräten oder Diensten untersagt. Im Klassenraum, während des Unterrichts oder bei schulischen Veranstaltungen kann die Nutzung der mobilen Endgeräte durch die jeweils betreuende Fachlehrkraft individuell geregelt werden, ein Rechtsanspruch ergibt sich daraus nicht. Eine Haftung seitens der Schule für mobile Endgeräte besteht nicht. Die Nutzung dieser Geräte ist grundsätzlich in der Schule und auf dem Schulgelände nur in festgelegten Bereichen gestattet. Diese Bereiche umfassen die farblich markierten Räume im Schulhaus sowie den Schulhof bzw. die unmittelbare Schulumgebung.

Für von SuS privat mitgebrachte Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrag (oder den Unterricht) tatsächlich notwendig sind, übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung.

2.2 Ausnahmen für die Oberstufe

Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 10G dürfen ihre ausgeliehenen oder privaten Ipad's grundsätzlich im schulischen Kontext nutzen, sofern dies den Unterricht nicht stört.



SCHULE	OHNE RASSISMUS
SCHULE	MIT COURAGE

2.3 Maßnahmen bei Missbrauch

Das mobile Endgerät wird bei Verstößen gegen die in 2.1 aufgeführten Regelungen durch die jeweils betreuende Lehrkraft eingezogen, im Sekretariat aufbewahrt und dem Schüler/der Schülerin nach Unterrichtsende ausgehändigt. Bei wiederholten oder schweren Verstößen kann die betreuende Lehrkraft die Abholung durch die Eltern festlegen sowie Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen aussprechen. In Prüfungen sind private Endgeräte grundsätzlich auszuschalten und außerhalb der Reichweite / des direkten Zugriffs sicher aufzubewahren. Zuwiderhandlungen können als Täuschungsversuch gewertet werden. Jede zweckentfremdete oder den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag beeinträchtigende oder störende Nutzung kann zu pädagogischen Maßnahmen oder disziplinarischen Konsequenzen führen. Bei Täuschungsversuchen in Leistungskontrollen oder Prüfungen unter Nutzung unerlaubter Hilfsmittel ist das Ansetzen einer Wiederholungsprüfung oder in schweren Fällen eine Sanktionsnote möglich.

3. Nutzung schulischer Endgeräte (z.B. Tablets)

Schulische Geräte (z.B. Tablets, Beamer, Smartboards, Monitore) dürfen ausschließlich zu schulischen Zwecken / zur Erreichung der Erziehungs- und Bildungsziele genutzt werden. Die Nutzung erfolgt nach Anweisung der Lehrkraft. Die private oder gewerbliche Nutzung dieser Geräte ist untersagt. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Verursachenden. Schäden oder technische Probleme sind unverzüglich zu melden. Während der Nutzung der Geräte ist der Verzehr von Speisen und Getränken verboten.

4. Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur

4.1 Technische Veränderungen:

Veränderungen an der Hardware, der Software oder am Netzwerk der Schule sind nicht gestattet. Es ist untersagt, fremde Geräte oder Speichermedien (z.B. USB-Sticks) an schulische Computer oder Netzwerke anzuschließen. Das Laden oder Verschicken großer Dateien ist zu vermeiden.

4.2 Datenspeicherung:

Nutzende sind selbst für die Sicherung ihrer Daten verantwortlich. Die Schule ist berechtigt, unberechtigt gespeicherte Dateien zu löschen.

5. Nutzung des schulischen WLAN

Das schulische WLAN darf nur für Erziehungs- und Bildungszwecke und schulische, bzw. schulorganisatorische Zwecke genutzt werden. Der Zugang kann durch technische Maßnahmen (z.B. Filter) eingeschränkt werden. Die Schule behält sich vor, bestimmte Seiten zu sperren und/oder den Zugang zeitlich zu begrenzen. Ein Anspruch auf Verfügbarkeit schulischer Dienste besteht nicht.

6. Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule darf im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht den Datenverkehr kontrollieren und protokollieren. Die gespeicherten Daten werden in der Regel nach 180 Tagen gelöscht, es sei denn, es liegt ein Missbrauchsverdacht vor. Stichprobenartige Überprüfungen sind erlaubt. Die geltende Datenschutzerklärung der Schule ist zu beachten.

7. Jugendschutz / Kinder- und Jugendmedienschutz

7.1 Verbotene Inhalte

Es ist untersagt, Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu verbreiten, die gegen geltende Gesetze oder schulische Grundwerte verstoßen. Hierzu zählen insbesondere: pornographische, extremistische,



SCHULE	OHNE RASSISMUS
SCHULE	MIT COURAGE

gewaltverherrlichende oder menschenverachtende Inhalte, diskriminierende oder beleidigende Darstellungen, Inhalte, die gegen das Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Persönlichkeitsrechte verstoßen.

7.2 Maßnahmen bei unbeabsichtigtem Zugriff

Sollte der Zugriff auf solche Inhalte unbeabsichtigt erfolgen, ist der Vorgang sofort zu beenden und unverzüglich der zuständigen Lehrkraft oder Aufsichtsperson zu melden.

7.3 Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)

Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung des JuSchG sowie des JMStV. Dies beinhaltet unter anderem die Sicherstellung altersangemessener Inhalte, den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen und die altersgerechte Aufklärung über Gefahren im digitalen Raum.

7.4 Besondere Schutzpflichten der Schule

Die Schule schützt Schülerinnen und Schüler vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten durch geeignete pädagogische und technische Maßnahmen.

7.5 Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzenden dürfen keine Inhalte verbreiten, die anderen schaden oder gegen Altersfreigaben verstoßen. Die Nutzung sozialer Medien erfolgt unter Beachtung der Altersgrenzen, der geltenden Gesetze und Verordnungen und der schulischen Regeln.

8. Maßnahmen bei Verstößen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Schulleitung die Nutzung digitaler Geräte in der Schule und Dienste der Schule zeitlich befristet einschränken oder untersagen. Eine solche Maßnahme kann sich auf Einzelpersonen, Klassen, Jahrgänge oder die gesamte Schülerschaft beziehen, muss jedoch verhältnismäßig sein. Die Maßnahme ist in der Regel auf maximal einen Monat befristet, kann jedoch verlängert werden, wenn dies zur Wahrung des Schulfriedens notwendig ist.

9. Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung und tritt zum ... unbefristet in Kraft.

Zu Beginn jedes Schuljahres erfolgt eine verpflichtende Nutzerbelehrung, die im Klassenbuch dokumentiert wird. Verstöße gegen die Ordnung können schulrechtliche Maßnahmen, strafrechtliche Ermittlungen und Konsequenzen sowie zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen. Sollte ein Teil dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig.

Neubrandenburg, 24.08.2026

Schulleiterin